

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen in Zeiten des „harten“ Lockdowns

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bestimmungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) Sport vom 23. Oktober 2020 sind durch die CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 und die Ankündigung eines „harten“ Lockdowns außer Kraft gesetzt und welche gelten fort?
2. Plant sie Änderungen bei den für den Sportstätten- und Sportanlagenbetrieb geltenden Regeln in Zeiten des „harten“ Lockdowns, beispielsweise durch eine Novelle der CoronaVO Sport?
3. Inwiefern und in welchen Grenzen ist eine Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen auf Grundlage der CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 generell gestattet?
4. Wie definiert sie den in § 13 Absatz 2 Nummer 6 der CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 erwähnten „Publikumsverkehr“ bei Sportstätten und Sportanlagen, werden hiervon insbesondere auch Mitglieder eines Vereins umfasst, der eine ausschließlich mitgliederoffene Sportstätte oder Sportanlage betreibt?
5. Ist die Nutzung einer sich in Trägerschaft eines Vereins oder einer Kommune befindlichen Tennishalle für das Spielen von Tennis-Einzeln mit Angehörigen einer Person eines anderen Haushalts oder das Spielen von Tennis-Doppeln mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf einem Spielfeld pro Tennishalle auf Grundlage von § 13 Absatz 2 Nummer 6 der CoronaVO vom 12. Dezember 2020 erlaubt (so wie dies bis dato der Fall war)?
6. Ist der Trainingsbetrieb im Amateurtennis mit einem Trainer und einem Schüler aus unterschiedlichen Haushalten auf einem Spielfeld pro Tennishalle weiterhin gestattet (so wie dies bis dato der Fall war)?

7. Welche Kriterien muss ein Sportverein als Betreiber einer Sportanlage erfüllen, um sich hinsichtlich der Anlagennutzung auf die Ausnahme „Spitzen-/Profisport“ in § 13 Absatz 2 Nummer 6 a. E. der CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 berufen zu können?
8. Welche Nutzungsregelungen und -beschränkungen gelten für den Amateursport auf Golfplätzen in Baden-Württemberg seit dem 12. Dezember 2020?
9. Sieht sie in der Herangehensweise des Landes Hessen (Aussage von Ministerpräsident Bouffier in der Pressekonferenz am 14. Dezember 2020), nach dem MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020 („Harter Lockdown“) im Sportbereich keine neuen, den Sportbetrieb über die bereits bis zum 13. Dezember 2020 hin geltenden Landesregelungen hinaus einschränkenden Maßnahmen zu erlassen, auch einen gangbaren Weg für Baden-Württemberg?

15. 12. 2020

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Ministerpräsident Winfried Kretschmann setzte sich – gemäß offizieller Meldung auf der Website der Landesregierung vom 11. Dezember 2020 und seinen Aussagen bei der Landespressekonferenz am 11. Dezember 2020 – im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 13. Dezember 2020 dafür ein, dass Sportstätten und Sportanlagen für den Freizeit- und Individualsport geschlossen werden sollen. Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 („Harter Lockdown“) ist dieser Vorstoß jedoch nicht aufgegriffen. Für das Land Hessen erklärte Ministerpräsident Volker Bouffier, nach diesem Beschluss im Sportbereich keine neuen, den Sportbetrieb über die bereits bis zum 13. Dezember 2020 hin geltenden Landesregelungen hinaus einschränkende Maßnahmen zu erlassen. In Baden-Württemberg fehlt bisher eine solche klare Aussage. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es deshalb, Unklarheiten hinsichtlich der Fortgeltung der bisherigen Regelungen, hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Bestimmungen des „harten Lockdown“ auf den Sportbetrieb und die Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen sowie hinsichtlich möglicher weiterer Planungen der Landesregierung hierbei zumindest in großen Teilen auszuräumen.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Januar 2021 Nr. 6S1-1443.1-100 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Bestimmungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) Sport vom 23. Oktober 2020 sind durch die CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 und die Ankündigung eines „harten“ Lockdowns außer Kraft gesetzt und welche gelten fort?*

Angesichts des stark diffusen Infektionsgeschehens mit zum weit überwiegenden Teil nicht nachvollziehbaren Infektionsketten, wie sich dieses seit Herbst 2020 zeigt, war und ist es notwendig, die physischen Kontakte stark zu reduzieren. Diese Strategie verfolgt die Landesregierung seit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 1. November 2020.

In der vom 2. November bis 30. November 2020 gültigen Fassung ist daher durch die Einfügung des § 1 a Absatz 1 CoronaVO bestimmt worden, dass bis einschließlich 30. November 2020 die Absätze 2 bis 9 dieser Vorschrift den übrigen Rege-

lungen der Corona-VO und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vorgehen – mithin auch der CoronaVO Sport vom 8. Oktober 2020 – soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

Demnach gehen die Bestimmungen in § 1 a Absatz 6 Nr. 7, wonach der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport für den Publikumsverkehr untersagt ist, den Bestimmungen der CoronaVO Sport vom 8. Oktober 2020 vor, da diese, abgesehen von den genannten Ausnahmen, großzügiger sind. Zu beachten ist auch § 1 a Absatz 3 Satz 2 CoronaVO, wonach Spitzen- und Profisportveranstaltungen nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen.

In den zeitlich folgenden CoronaVO der Landesregierung finden sich seit dem 1. Dezember 2020 inhaltsgleiche Bestimmungen über die Zulässigkeit bzw. Untersagung des Sportbetriebs jeweils in § 13 Absatz 2 Nr. 6 CoronaVO. Zu beachten sind allerdings die seit dem 16. Dezember 2020 geltenden zusätzlichen Beschränkungen für die Nutzung von Sportanlagen (§ 1 d Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 sowie Satz 3). Der Ausschluss von Zuschauerinnen und Zuschauern bei an sich zulässigen Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports ist in § 10 Absatz 3 Nr. 1 CoronaVO geregelt.

2. Plant sie Änderungen bei den für den Sportstätten- und Sportanlagenbetrieb geltenden Regeln in Zeiten des „harten“ Lockdowns, beispielsweise durch eine Novelle der CoronaVO Sport?

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Bekämpfung der Pandemie verständigt. Die letzte Besprechung dazu fand am 5. Januar 2021 statt, die nächste ist am 25. Januar 2021 vorgesehen. Dabei wird die Wirksamkeit der bisher getroffenen Maßnahmen bewertet und auch geprüft, ob das Ziel, die 7-Tage-Inzidenz unter 50 Infizierte pro 100.000 Einwohner zu drücken, erreicht worden ist. Ziel ist nach dem am 5. Januar 2021 gefassten Beschluss durch Bund und Länder weiterhin für Deutschland die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken. Dies kann nur durch weitgehende Kontaktbeschränkungen zur Unterbrechung von Infektionsketten geschehen um damit einhergehend eine Rückverfolgung von Infektionsquellen zu ermöglichen. Insoweit sind die bisher getroffenen Einschränkungen zur Nutzung von Sportstätten- und Sportanlagen weiterhin aufrechtzuerhalten. Erst wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt und Infektionsketten wieder nachverfolgt werden können, wird der Betrieb von Sportstätten und Sportanlagen unter Einhaltung von Maßnahmen zum Infektionsschutz schrittweise wieder ermöglicht.

3. Inwiefern und in welchen Grenzen ist eine Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen auf Grundlage der CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 generell gestattet?

In der ab 16. Dezember 2020 geltenden Fassung der CoronaVO der Landesregierung ist gemäß § 1 d Absatz 2 Nr. 4 der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie u. a. von Hallenbädern für den Publikumsverkehr untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist die Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport sowie den Spitzen- und Profisport. Nach § 1 d Satz 3 CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien zusätzlich für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Sportanlagen handelt, wie z. B. Golf-, Tennis-, Modellflug- oder Reitplätze; diese Anlagen dürfen auch zeitgleich von mehreren individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Voraussetzung auch für diese Nutzung ist, dass keine Umkleide- und Sanitäreinrichtungen genutzt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. Zusätzlich sind die Ausgangsbeschränkungen insbesondere in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu beachten. Eine Verlängerung dieser Regelungen wird vorbereitet.

4. *Wie definiert sie den in § 13 Absatz 2 Nummer 6 der CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 erwähnten „Publikumsverkehr“ bei Sportstätten und Sportanlagen, werden hiervon insbesondere auch Mitglieder eines Vereins umfasst, der eine ausschließlich mitgliederoffene Sportstätte oder Sportanlage betreibt?*

Die Definition des Begriffs „Publikumsverkehr“ orientiert sich am Sinn und Zweck der Vorschrift. Die jeweiligen CoronaVO der Landesregierung bezwecken in Umsetzung der Vorgaben des § 1 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Unter Publikumsverkehr ist daher jedes Kommen und Gehen von Personen, die die Einrichtung zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck – im konkreten Fall: selbst Sport zu treiben oder als Zuschauerin bzw. Zuschauer vor Ort zu sein, zu subsumieren. Dazu gehören auch die Mitglieder eines Vereins. Nicht zum Publikumsverkehr gehören Angestellte, Funktionäre oder z. B. Handwerker in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit.

5. *Ist die Nutzung einer sich in Trägerschaft eines Vereins oder einer Kommune befindlichen Tennishalle für das Spielen von Tennis-Einzeln mit Angehörigen einer Person eines anderen Haushalts oder das Spielen von Tennis-Doppeln mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf einem Spielfeld pro Tennishalle auf Grundlage von § 13 Absatz 2 Nummer 6 der CoronaVO vom 12. Dezember 2020 erlaubt (so wie dies bis dato der Fall war)?*

6. *Ist der Trainingsbetrieb im Amateurtennis mit einem Trainer und einem Schüler aus unterschiedlichen Haushalten auf einem Spielfeld pro Tennishalle weiterhin gestattet (so wie dies bis dato der Fall war)?*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit der Regelung des 1 d Absatz 1 Nummer 4 CoronaVO in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung ist der Betrieb unter anderem von Sportanlagen und Sportstätten für den Publikumsverkehr untersagt. Das Spielen von Tennis in Tennishallen im Bereich des Freizeit- und Amateurindividualsports ist daher nach aktueller Rechtslage generell nicht mehr erlaubt. Ausnahmen gelten auch hier für den Spitzen- und Profisport.

7. *Welche Kriterien muss ein Sportverein als Betreiber einer Sportanlage erfüllen, um sich hinsichtlich der Anlagennutzung auf die Ausnahme „Spitzen-/Profisport“ in § 13 Absatz 2 Nummer 6 a. E. der CoronaVO des Landes vom 12. Dezember 2020 berufen zu können?*

Die Nutzung der Sportanlagen bzw. Sportstätten ist personenbezogen zu verstehen. Spitzen- und Profisport betreiben Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus, Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich (z. B. Bundesligen, Regionalliga Südwest Fußball) sowie Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15-Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga spielberechtigt sind sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer. Für diese Personen wäre ein Verlust an Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig.

8. *Welche Nutzungsregelungen und -beschränkungen gelten für den Amateursport auf Golfplätzen in Baden-Württemberg seit dem 12. Dezember 2020?*

Golfen findet im Freien auf weitläufigen Anlagen statt und darf deshalb auch zeitgleich von mehreren individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass keine Umkleide- und Sanitäreinrichtungen genutzt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.

9. Sieht sie in der Herangehensweise des Landes Hessen (Aussage von Ministerpräsident Bouffier in der Pressekonferenz am 14. Dezember 2020), nach dem MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020 („Harter Lockdown“) im Sportbereich keine neuen, den Sportbetrieb über die bereits bis zum 13. Dezember 2020 hin geltenden Landesregelungen hinaus einschränkenden Maßnahmen zu erlassen, auch einen gangbaren Weg für Baden-Württemberg?

Es erweist sich als zielführend, wenn bundesweit einheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen und umgesetzt werden. Diesem Ziel dienen auch die Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin. Hierbei geht es um die Vereinbarung lageangemessener Maßnahmen. Es ist leider nicht zu verkennen, dass Baden-Württemberg mit Bayern und Nordrhein-Westfalen zu den am stärksten betroffenen Bundesländern zählt. Dem Gesundheitsschutz und der Bekämpfung der Pandemie ist oberstes Gebot beizumessen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration